

# Regierung von Unterfranken

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern

## Information zur Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung sowie für die Zurverfügungstellung von Verpflegung werden durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle Kosten (Gebühren und Auslagen) festgesetzt. Die Kostenfestsetzung kann auch für bereits vergangene Monate erfolgen.

Im Wesentlichen gibt es zwei Konstellationen der Kostenerhebung in staatlichen Unterkünften:

1. Kostenpflicht für Personen mit einer Fiktionsbescheinigung/Aufenthaltserlaubnis (u.a. auch nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine)
2. Kostenpflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Einkommen und/oder Vermögen.

Abhängig von der Zimmerkategorie werden monatlich die folgenden Gebühren pro Person erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| • Abgeschlossene Wohneinheiten                        | 147,00 € |
| • Einzelzimmer  | 139,00 € |
| • Mehrbettzimmer bis zu vier Betten                   | 79,00 €  |
| • Mehrbettzimmer ab fünf Betten, sonstige Unterkünfte | 65,00 €  |

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind keine Gebühren für die Unterkunft zu entrichten. Es werden jedoch Auslagen für Verpflegung erhoben.

Für Verpflegung werden für das Jahr 2022 maximal folgende Beträge festgesetzt:

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| • Erwachsene Person  | monatlich 150,93 € |
| • Kind (14-17 Jahre) | monatlich 160,38 € |
| • Kind (6-13 Jahre)  | monatlich 118,02 € |
| • Kind (bis 5 Jahre) | monatlich 90,52 €. |

### Übernahme der Kosten durch Jobcenter bzw. Sozialamt:

Bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII besteht gegebenenfalls ein **Anspruch auf Übernahme der Kosten** für Unterkunft und Heizung durch das örtlich zuständige Jobcenter bzw. Sozialamt. Bitte wenden Sie sich **noch im Laufe des Monats** des Zugangs Ihres Kostenbescheides mit diesem an das **zuständige** Jobcenter oder Sozialamt. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten der Unterkunft. Bitte beachten Sie, dass Verpflegungsauslagen vom Jobcenter nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden können.

Bei Rückfragen können Sie sich an die **Hotline** der zentralen Gebührenabrechnungsstelle unter **0800 - 50 99 888** (Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern